

## **2. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Gelände zwischen Arndtstr. und Ulmenweg“**

### **Entwurfsbegründung**

#### **1. Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gelände zwischen Arndtstr. und Ulmenweg“ beinhaltet die Flurstücke der Gemarkung Schwelm, Flur 22, Flst. 324, 346, 354 - 356, 557 - 560.

#### **2. Bisherige Festsetzungen**

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Gelände zwischen Arndtstr. und Ulmenweg“ ist durch die öffentliche Bekanntmachung am 06. Juli 1963 rechtskräftig geworden.

#### **3. Geplante Festsetzungen**

Um zusätzlich Wohnraum zu schaffen, ohne weitere Flächen zu versiegeln, ist die Änderung der textlichen Festsetzung zur Bebauung, Erschließung und Bepflanzung unter § 2 Abschnitt Jahnstr. 2 - 20 - „Das Dachgeschoß darf nicht ausgebaut werden“ - geplant. Die Änderung betrifft nur die Häuser Jahnstr. 14, 16, 18, 20.

Die alte Festsetzung soll durch folgende ersetzt werden: - „Das Dachgeschoß darf zu Wohnzwecken ausgebaut werden. Dachgauben sind nur zur Südseite möglich. Auf der Nordseite sind nur liegende Dachfenster gestattet“- , um so das vorhandene einheitliche Straßenbild zu gewährleisten.

Da es sich hier um eine Änderung handelt, die die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann eine Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB in Verbindung mit § 2 BauGB-Maßnahmengesetz durchgeführt werden.


#### **4. Ökologische Belange**

Ökologische Belange sind nicht zu berücksichtigen.

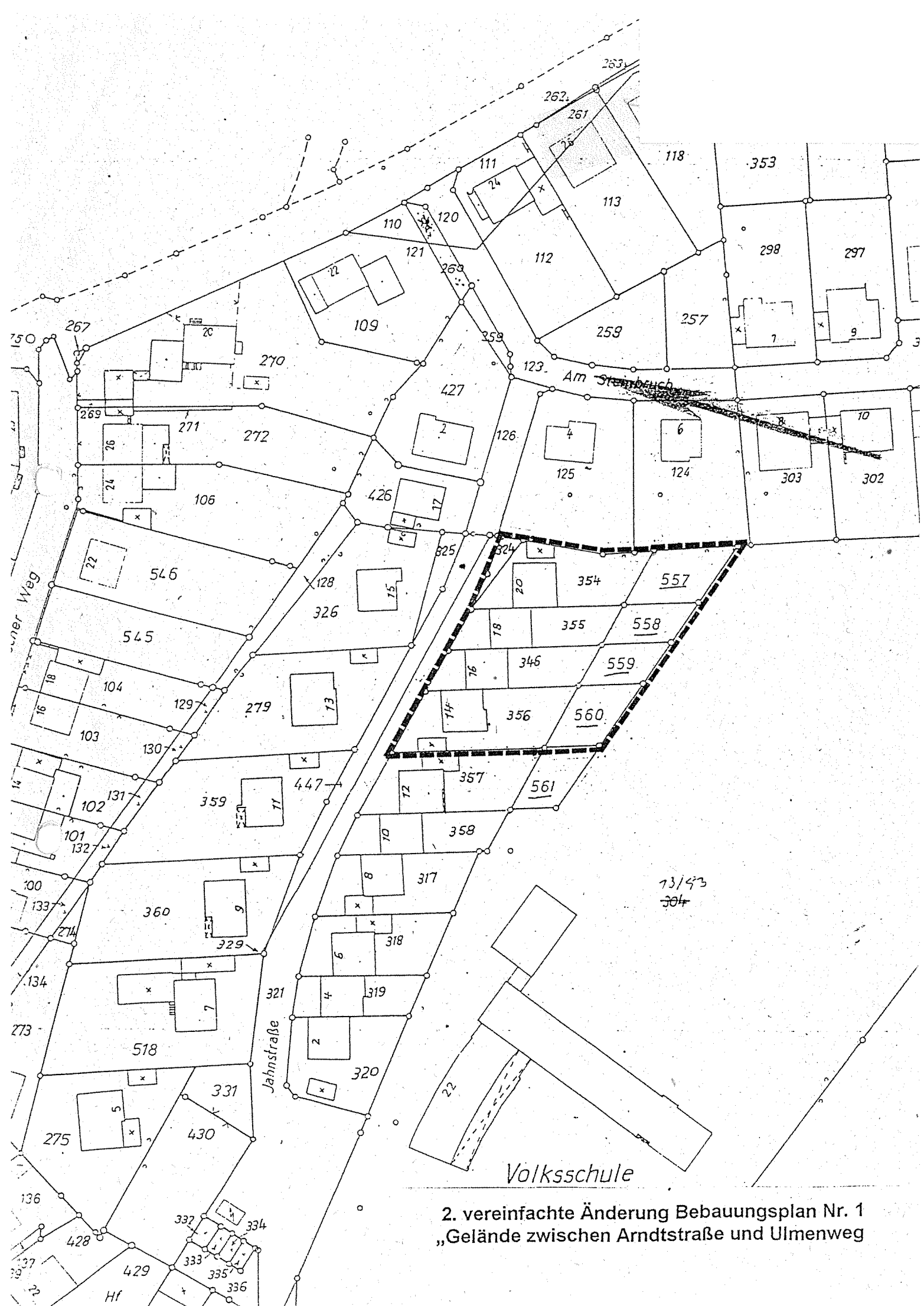
#### **5. Finanzierung/Kosten**

Finanzielle Aufwendungen bzw. Kosten werden der Stadt Schwelm nicht entstehen.

Schwelm, 4. 8. 1997



(Solle)



2. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 1  
 „Gelände zwischen Arndtstraße und Ulmenweg“